

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zur Übertragung der Trägerschaft für den Friedhof der Ev.-Luth.  
Kirchengemeinde Niebüll auf das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des  
Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland  
vom 01.12.2017**

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll

vertreten durch die Vorsitzende Pastorin Sylvia Kilian-Heins und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Anna Dörband

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch den Vorsitzenden Propst Jürgen Jessen-Thiesen und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates Herrn Dr. Ralf Büchner

den nachfolgenden

**öffentlich-rechtlichen Vertrag:**

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für die Friedhöfe von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2018 übernehmen. Mit dem Übergang der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Trägerschaft soll zeitgleich auch das Eigentum an den Friedhöfen übergehen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für die Friedhöfe zum 1. Januar 2018 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich wird entschädigungslos auf das NFW übertragen.

(3) Sämtliche, für diese Aufgaben gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

## § 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen auf das NFW über und werden standortbezogen zugeordnet.

## § 3

(1) Die Kirchengemeinde übereignet die in ihrem Eigentum stehenden Friedhofsgrundstücke und –gebäude nach Absatz 2 mit allen dinglichen Rechten und Lasten auf den Kirchenkreis. Eine Gegenleistung für den zu übertragenden Grundbesitz ist durch den Kirchenkreis nicht zu erbringen.

(2) Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Kirchenkreis von der Kirchengemeinde in Rechtsnachfolge die in dem Grundbuch von Niebüll Blatt 261 Flur 21 Flurstück 617 der Gemarkung Niebüll, 39.956 m<sup>2</sup> (Parkfriedhof), sowie Flur 26 Flurstück 136/4 der Gemarkung Niebüll, 3.203 m<sup>2</sup> (Deezbüll) eingetragenen Grundstücke mit Gebäuden.

(3) Von der Übertragung ausgenommen wird die Grundfläche für das kirchliche Gebäude in Deezbüll (Niebüll), die noch vermessen wird. Die Kosten für die entsprechende Vermessung und zusätzlich anfallende Kosten für Beurkundung und Eintragung der Teilung in dem Grundbuch übernimmt der Kirchenkreis. Die Erschließung für das kirchliche Gebäude wird vorrangig über die Eintragung eines Leitungs- und Wegerechts in die Abteilung II des entsprechenden Grundbuchs, ansonsten über einen bei der Vermessung gesondert zu berücksichtigenden Erschließungsweg, gesichert. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege werden im Gegenzug dafür von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen.

(4) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den in Absatz 2 aufgeführten Grundstücken auf den Kirchenkreis in Rechtsnachfolge übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der jeweiligen Rechtsänderung im Wege der Grundbuchänderung in die jeweiligen Grundbücher. Die Übertragung bzw. Teilung erfolgt durch einen gesondert zu schließenden notariellen Vertrag.

(5) Die jeweils für das Grundstück und das Eigentum an dem Gebäude gebildeten Rücklagen und Rückstellungen stehen dem Kirchenkreis als Rechtsnachfolger zu.

## § 4

(1) Sollte der Kirchenkreis die Trägerschaft für den Friedhof aufgeben, fallen die Friedhofsgrundstücke und –gebäude wiederum ohne Verpflichtung zur Gegenleistung an die Kirchengemeinde zurück, soweit sie nicht einer Verwertung zugeführt werden konnten, deren Ertrag in den Friedhofshaushalt geflossen ist.

(2) Die Rückübertragungsverpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Kirchenkreis unter mittelbarer Beibehaltung seiner Trägerschaft das NFW in eine andere rechtliche Organisationsform überführt.

§ 5

Die mit der Kirchengemeinde bestehenden Arbeitsverhältnisse im Friedhofsbereich gehen mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB mit der Aufgabenübertragung auf das NFW auf den neuen Träger, den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, über.

§ 6

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 20.11.2017

<u>gez. Sylvia Kilian-Heins</u> Vorsitzende Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll	DS	<u>gez. Anna Dörband</u> stv. Vorsitzende Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll
---	----	---

<u>gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen</u> Vorsitzender Propst Jürgen Jessen-Thiesen Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland	DS	<u>gez. Dr. Ralf Büchner</u> stellvertr. Vorsitzender Dr. Ralf Büchner Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland
---	----	---